

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1777**

13.1.1777 (No. 3)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-975015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-975015)



Montag, den 13. Jan. 1777.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist in des Johann Friedrich Cordes, bey der Kleinen Weser, Concurß-Sache, nunmehr anderweitiger Terminus zur Ede auf den 23ten dieses Monats, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, Canzellen, angesetzt.
- 2) Wann die, in Erbauung einer neuen Wache und Baraquen in Estfeth, erforderlichen Materialien und Arbeit mindestfordernd ausbedungen werden sollen; als ist hiezu Terminus auf den 27ten dieses angesetzt, und können in solchem, diejenigen, so die Lieferung der Materialien und die Arbeiten anzunehmen gewillt sind, sich hieselbst des Morgens, in der Cammer einfinden, den Besich einsehen und den Verding gewärtigen.  
Oldenburg aus der Cammer, den 10ten Jan. 1777.  
v. Hendorff. Schmidt v. Quarichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Vafor.

Herbart.

- 3) Wlher Eylert Wahlen, Hausmann im Buhrwinkel, entsethet Schuldenhalber, bey dem hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, der Concurß.
- (1) Die Angabe ist den 12ten Febr. (2) Deduction den 25ten eisd. (3) Priorität-Urtheil den 11ten Mart. (4) Vergantung oder Ede den 10ten April a. c.
- 4) Johann Hinrich Wulbers hat gewisse 23 Jück Landes und Begräbnisstellen, auf dem Langwarder Kirchhofe, an Johann Daniel Foltens verkauft und übertragen.  
Die Angabe ist den 10ten Febr. a. c., bey dem Hochfürstl. Dövelgdänischen Landgerichte.
- 5) Anthon Volken, zu Mleen, hat seine zu Einwarden belegene, an des Harm Janssen Land benachbarte sechs Jück 149 Ruthen 268 Fuß eigen Land, an Peter Wahls und dessen nachherige Wittwe, anigo Abnke Allers Ehefrau, gegen derselben am Einwarder Deiche in zwey Rämpen belegene drey Jück 149 Ruthen 226 Fuß Landes und eine gewisse Zugabe an Geld, bereits in No. 1759 veräußert; nicht minder hat gedachter Anthon Wohlken seine am Einwarder Deiche in drey kleinen Hämnen belegene 6 Jücken 98 Ruthen 352 Fuß Broden Land, wie auch seine Hälfte des mit weyland Peter Wahls ehedem von der Herrschaft. Cammer gemeinschaftlich erkauften, und eben daselbst belegenen Placken alten Deichs Landes, nebst dem darauf erbaueten Hause, auch dazue gehörigen Kirchen- und Begräbnisstellen, schon in No. 1768 an obbesagte weyl. Peter Wahls Wittwe, igo Henke Allers Ehefrau, verkauft.  
Die Angabe ist den 10ten Febr. a. c., bey dem Hochfürstl. Dövelgdänischen Landgerichte.
- 6) Abnake Allers und dessen Ehefrau haben ihre auf dem Mleerer Lande auf dem sogenannten Schobben in zwey Hämnen belegene, von der letztern Mutter herrührende sechs Jück Landes, an Diederich Christian Wengers verkauft.  
Die Angabe ist den 12ten Febr. a. c., bey dem Hochfürstl. Dövelgdänischen Landgerichte.

7) Johann Glockstein, zu Dalsper, hat seine daselbst belegene, bisher von Ednes Matzen bewohnte Köttere, an diesen Ednes Matzen verkauft.

Die Angabe ist den 13ten Febr. a. c., beym hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.

8) Johann Henrich Hennings, zu Altenhuntsorf, hat seine im Burwinkel, in Dierk Paradies Bau belegene, vormals davon veräußerte beyde Kämpf Landes mit dem Brandkamps Mitterweg bis an den langen Kämpf Mitterweg, an besagten Dierk Paradies verkauft.

Die Angabe ist den 17ten Febr. a. c., beym hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.

9) Wider Johann Henrich Ammerman, zu Erensbaum, ist Schuldenhalber, beym Hochfürstl. Ovegeländischen Landgerichte, der Concurus erkannt.

(1) Die Angabe ist den 3ten Febr. (2) Deduction den 20sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 11ten Mart. (4) Vergantung oder Exce den 7ten April a. c.

10) Anthon Volken ist gesonnen, (1) das aus wehland Olmann Schaelken Wittwen Concurus an sich gelbete, auf dem Blexer Sande stehende Haus mit zwen Thüren 107 Ruthen 108 Fuß Landes, auch allen übrigen dazu gehörigen Pertinentien; (2) eilen im Blexer Felde belegenen Hamm von drey Jück 44 Ruthen 320 Fuß, so vor drey Jahren erst gewählt worden; (3) einen im Blexer Felde belegenen gleichfalls gewählten Hamm Landes von drey Jück 26 Ruthen 40 Fuß; (4) einen Acker Landes, in der Blexer Höden, von 94 Ruthen 320 Fuß; (5) einige Acker Landes in der Blexer und Fölkler Wurfe von ungefähr halben und ganzen Jücken, und (6) das aus Umms Würdemanns Concurus neulich an sich gelbete, mitten in Blexen stehende, und zur Handlung und Wirtschaft sehr bequeme Haus und Wärf mit dazu gehörigen Pertinentien, imgleichen ungefähr 10 einem halben Jück Landes, am 1sten Febr., in Umms Würdemanns Behanlung, zu Blexen, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 4ten Febr. a. c., beym Hochfürstl. Ovegeländischen Landgerichte.

11) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Schlächler Amtsmelster Jacob Döber von dem Chirurgus Wubermann dessen an der Haren Straße, zwischen des Eltermanns Freesen und des Schneider Meister Harms Häusern, belegenes Haus cum Pertinentiis an sich gekauft habe; und daß diejenige, welche daran einen An- und Bespruch zu haben vermeinen, sich damit, am 11ten Febr. a. c., bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 9ten Januar 1777.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

1) Demnach die Pfand-Protocolla oder Ingrossations-Bücher bey den Gerichten dieser Edlen Herrschaft Barel, worauf der Landes-Credit hauptsächlich beruhet, da 1) selbige durch die Länge der Zeit, und weil die Ingrossationes sich sehr gehäufet, zu einigen grossen Voluminibus angewachsen; 2) die Namen der Besitzer der Immobilien, durch Sterbfälle und andere Abwechslungen, vielfältig verändert sind; 3) verschiedene Eingekessene vorhanden, welche einerley Geschlechts oder Zunamen führen, auch einige mehr, als einen Zunamen haben; 4) viele ingrossirte Pöste, welche bezahlet, oder sonst von keiner Gültigkeit mehr sind, weil die Documenta ingrossationis verloren gegangen, aus Nachlässigkeit des vormaligen Debitoris, oder aus andern Ursachen, noch ungetilget offen stehen; und, endlich, durch verschiedene Nebenumstände in solche Weitläufigkeit gerathen, daß derjenige Gerichtsbedienter, welcher die Ingrossations-Extracte ausgeben muß, selbige nicht ohne die größste Beschwerlichkeit und Gefahr, und dennoch nicht allzeit mit der erforderlichen Gewisheit und Vollständigkeit verfertigen und ertheilen kann; und dann, auf deßfällige geschehene unterthänigste Vorstellung, Hochgräflich Bentzische Vormundschaft, Namens unfers anädigsten Grafen und Herrn, vermöge höchsten Rescripti, vom 21sten Septembr. 1776, eine durchgängige Renovation der Pfand-Protocollen in hiesiger Edlen Herrschaft, nicht nur anzuordnen, sondern auch die künftige Einrichtung derer Ingrossations-Bücher, durch eine besondere Instruction zu bestimmen nöthig gefunden haben:

So wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, anbey jedermanniglich injungiret, alle und jede annoch in Kräften seynende Ingrossations-Documente, welche vor dem 1sten Jan. dieses Jahres zur Ingrossation präsentiret worden, längstens und Anticipatione salva am 31sten Decembr. des angefangenen 1777sten Jahres, als welcher Terminus ihnen dazu pro ultimo anberahmet wird, entweder in Originali, oder auch, dafern Creditores solche etwa nicht so lange entbehren könnten, in richtiger

Abschrift, bey hiesigem Gerichte, wo sie ingrossiret sind, bey Strafe des Verlustes der aus dem alten Ingrossato erlangten Priorität, zur Renovation zu präsentiren, auch, unter solche Documente, des Schuldners Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, auch, ob er im Flecken Darel oder in welcher Dorfschaft er wohnet, und insbesondere, ob er ein Hausmann oder Rdtther sey, khrzlich zu verzeichnen; nicht weniger, wenn der Debitor, welcher die Documente unterschrieben, oder derjenige, auf den die Ingrossation zuerst bewirkt ist, etwa bereits verstorben seyn sollte, den Vor- und Zunamen auch Stand und Wohnplatz des jetzigen Debitoris, dabey, anzuzeigen. Welche Anzeige des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnplatzes des Schuldners, auch, so viel irgend m"glich, seines Vorwefers, denn auch k"nftighin, bey allen von neuen zu suchenden Ingrossationen geschehen mu"ß, widrigenfalls und da obige Umst"nde aus der Acht gelassen worden, die deff"llige Gesuche bey dem Gerichte nicht angenommen, sondern sogleich zur"ckgegeben werden sollen. Ihr die Renovation des vorigen Ingrossati, als welches, nach seinem alten Dato Ingrossationis, in Kr"ften bleibet, soll der Creditor, bey der Angabe, nicht mehr, als acht Gro"e an Geb"hren f"r jedes Document, es mag die ingrossirte Summe gro"ß oder klein seyn zu bezahlen schuldig, auch von dem Debitore die Wiedererstattung zu fordern befugt seyn. Wie denn das Gericht nach Ablauf des auf den 31sten Decembre, 1777. pro ultimo angesetzten Termin der Angabe, die Renovation baldm"glichst besorgen, und demn"chst in denen Oldenburgischen w"chentlichen Anzeigen bekannt machen wird, zu welcher Zeit, die renovirten Documenta ab- und zur"ck gefordert werden k"nnen. Uebrigens wird auf expresse Befehl Hochgr"flicher Vormundschaft, hiemittelt verordnet; da"ß k"nftig alle und jede Gl"ubiger, oder falls selbige nicht gegenw"rtig, derjenige, welcher die Gelder f"r sie erhebet, bey Einlösung der in H"nden habenden Schuldverschreibungen, oder andern unverbrieften ingrossirten Posten, bey 30 Nthr. Strafe, auf dem Instrumento, oder falls es keine verbrieftete Schuld, auf dem Documento Ingrossationis, da"ß die Schuld bezahlt sey, und die Delirung im Pfand-Protocollo geschehen k"nne, sofort eigenh"ndig notiren; ferner, da"ß die Debitores, bey gleicher Strafe, wenigstens, binnen drey Wochen von dem Dato der geschehenen Bezahlung anzurechnen, das eingeldsete Documentum Ingrossationis, bey den Schuld- und Pfand-Protocollo, präsentiren, solches gebr"rig deliren, und, da"ß die Tilgung geschehen, von dem Protocolhalter notiren lassen sollen. Falls auch etwa eine originale Verschreibung oder Documentum Ingrossationis, durch Unachtsamkeit des Creditoris, oder durch einen erweislichen Brandschaden und dergleichen Ungl"cksfall verlohren gegangen; mithin die Tilgung eines solchen verlohrnen Documentis nicht eher geschehen kann, bevor deshalb ein rechtliches Proclama ergangen: So soll der Debitor, bey vorgedachter Strafe, schuldig seyn, innerhalb drey Wochen, nach geschehener Bezahlung, bey dem Gerichte solches anzuzeigen, und das erforderliche Proclama, im erstern Fall, auf Kosten des Creditoris, im letztern Fall aber, auf gemeinschaftliche Kosten, zu suchen. Wornach sich jederm"nniglich zu achten und f"r Schaden zu h"uten hat.

Urkundlich unter dem zum hiesigen Hochgr"flichen Amtsgerichte verordnetem Gr"fl. Vormundschafftlichen Insegel.

Gegeben Darel, den 2ten Januar 1777.

- \*) Wann resolviret worden, die dem hiesigen Wapensstift zust"ndige, aus Erb M"llers oder Hauckens Concurs geldsete Rdttherey, bestehend in einen guten zum Theil neu reparirten am Nord-Ende, ohnfern dem Wapenhaus belegenen Wohnhaus und Garten, auch zugeh"rigen Kirchen- und Begr"bnisstellen, einen Kamp gr"nen Mohrlandes von ungef"hr vier F"cken am Dangaster Mohr belegen, und ein Torfmohr am Dangaster Wege, zu verkaufen oder in Entstehung dessen, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern; so wird solches und da"ß diejenige, welche sothane Rdttherey kaufen oder heuern wollen, am 1osten dieses Monats, wird seyn Montag nach dem 2ten Epiph., Nachmittags um ein Uhr, im Wapenhause alhier sich einfinden, die Conditiones vernehmen und accordiren k"nnen, hiedurch bekannt gemacht; wobey denen K"uffern zur Nachricht dienet, da"ß auf Verlangen die H"lfte des Kauffhillings in der Rdttherey zu 5 Procent zinsbar stehen bleiben kann.

Darel, den 2ten Jan. 1777.

Gn"digst verordnete Vorsteher des Wapensstifts.  
Wardenburg. Kuhlmann. Knodt.

## Oldenburger Getraide = Preise.

Wurster Weizen	80	Rthlr. W. or.	Butsäd. Wintergärsten	38	Rthlr. W. or.
Wurster Roggen	58		Sommer	36	
Zevelscher Wintergärsten	40		Bohnen	40-42	
Sommergärsten	36 <sup>2</sup>		Haber, weißer	21-22	

J. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand, Rockens ist hieselbst zu Grote Cour. für den Scheffel

## II. Privatsachen.

- 1) Die Wittwe Mehrens, auf dem Stau, verkauft frische Citronen und Sauerkohl, auch frische Castanien für billige Preise.
- 2) Hinrich Abdicks, Kirch- und Armenjurat zu Eienen, hat 150 Rthlr. Gold, mit Ausgang dieses Monats Februar, zinsbar zu belegen.
- 3) Johann Christoph Darelmann hieselbst hat frische Castanien, Citronen und bittere Pommeranzen zu verkaufen.
- 4) Der Herr Cammer Rath Strackerjan hat eine zum Kloster, in der Bogtey Abbehausen belegene Hoffstelle mit 44 Jucke Landes ic. zu verheuern. Liebhaber können sich desfalls bey dem Herrn Hodders zum Altenhoben, und bey ihm selbst in Oldenburg melden.
- 5) Da ich nichts auf Credit holen lasse, so wird ein jeder ersucht, niemandem, in meinem Namen, irgend etwas zu borgen, wenn nicht meine Hand vorgezeigt wird.

Oldenburg, den 13ten Jan. 1777.

Strackerjan.

- 6) Johann Abdicks, zu Oberhammelwarden, ist gesonnen, seine allda belegene Bau, nebst dem Wohnhause und Nebengebäuden, mit dem dabey befindlichen Lande und Garten, nichtweniger Kirchen- und Begräbnisstellen, entweder aus der Hand zu verkaufen, oder auf einige Jahre zu verheuern.
- 7) Verschiedenes hölzernes, zinnerne, kupfernes und messingenes, eisernes, blechen und gläsernes Hausgeräthe, Betten und Kleidungs-Sachen, worunter ein grüner Damastener Franens Pelz und eilliche seidene Franens Kleider und Röcke befindlich; imgleichen etwas Leinen und Drellenzeug, soll den 14ten nächstkünftigen Monats Jan. von Gerichtes wegen auf hiesigem Rathhause meistbietend verkauft werden, und können sich die Kaufsüchtige zu dem Ende bereyten Tages frühe um 9 Uhr daselbst einfinden.

Wildeshausen, den 21sten Decembr. 1776.

Königl. Churfürstl. Beamte.

- 8) Johann Meyer, zu Neuhaus, bey Bleren, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, 24 Stück durchgeseuchte milchende Kühe, unter welchen 12 Stück durchgeseuchte Starcken und Quenen, drey durchgeseuchte dreijährige Ochsen, einen durchgeseuchten dreijährigen Bulken, zwey Pferde, einen Springhengst, so fünfjährig, nebst allerhand Haus- und Ackergeräth, als unter andern 10 Stück kupferne Milchkeffels, zwey Wagens, worunter ein beschlagener, einen Pflug, drey Egden ic. am 27sten Jan. a. e., in seinem Wohnhause, öffentlich, meistbietend, durch den Herrn Bergaster Eli, verkaufen zu lassen.
- 9) Es soll die Burhaver Ziegelen, wie auch die Kaltbrenneren, auf ein oder mehrere Jahre verheuert werden. Diejenigen, so selbige zu heuern gedenken, wollen sich in den nächsten 14 Tagen bey dem Herrn Assessor Knochenhauer, zu Hollwarden, einfinden und accordiren.



Die restirende Gelder für diese nöthentl. Anzeigen ic. vom Jahr 1776. werden vom Lande in den nächsten acht Tagen zuverlässig erwartet, und erbeten. Hier in der Stadt wird die hic und da noch aussehende Kleinigkeit am nächsten Donnerstag, Morgens, abgefordert werden.

